

Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Abschlussprüfung an Realschulen 2009

- Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfung an Realschulen vom 10. Februar 2006
- Verordnung des Kultusministeriums über die Realschulabschlussprüfung an Freien Waldorfschulen vom 13. November 2006
- Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfung an Abendrealschulen vom 5. September 2006

1. Grundsätzliches

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der Realschule erreicht ist. Der Prüfling muss in allen Prüfungsteilen eine eigenständige Leistung erbringen, die individuell zugeordnet werden kann.

- a) Die Schulen holen die versiegelten Prüfungsaufgaben frühestens eine Woche vor dem Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen bei der unteren Schulaufsichtsbehörde ab und verwahren diese sicher.
- b) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind darauf hinzuweisen, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.
- c) Der Beginn der schriftlichen Prüfung wird jeweils zentral auf 8.00 Uhr festgesetzt. Die Öffnung der Prüfungsunterlagen durch den Schulleiter / die Schulleiterin, ggf. durch die beauftragte Fachlehrkraft darf frühestens ab 6.00 Uhr erfolgen.
- d) Die den Aufgabensätzen der schriftlichen Prüfung beigefügten Korrekturhinweise sind zu beachten.
- e) Die Schule kann den Schülerinnen und Schülern vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall kann der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden.
- f) Für die schriftliche Prüfung verwendet der Erstkorrektor rot, der Zweitkorrektor grün.

- g) Für die angemessene Bewertung der Prüfungsarbeiten hat im Anschluss an die Durchführung der schriftlichen Prüfung mit allen Erst- und Zweitkorrektoren der Partnerschulen eine gemeinsame Korrekturbesprechung stattzufinden. Die Teilnahme ist für alle Erst- und Zweitkorrektoren verpflichtend. Dabei werden allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Prüfungsarbeiten vereinbart.
- h) Täuschungshandlungen: Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (mindestens 2 Lehrkräfte pro Prüfungsraum) zu sorgen. Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung. Das Mitführen von Handys und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Abschlussprüfung an Realschulen. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber und über die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Folgen nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden. (Vorlesen der Ziffer 1h).

2. Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einem Aufsatz. Den Schülerinnen und Schülern werden vier Aufgaben zur Wahl gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. **Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.**

Bei den Aufgaben 1 und 2 sind Texte zu beschreiben (Lyrik, Prosa).

Die Aufgabe 3 „Texte lesen, auswerten und schreiben“ hat als Rahmenthema 2009 „Leben in Beziehungen - wie gehen wir in Schule und Freizeit miteinander um?“. **Die drei Impulstexte „Gute Freunde, böse Freunde“, „Streitschlichtung - was ist das überhaupt?“ und „Gutes Benehmen - Nicht dressiert, sondern zivilisiert“ sind beigelegt.**

Zur Bearbeitung der Aufgabe 3 „Texte lesen, auswerten und schreiben“ dienen die Impulstexte und das selbst erstellte Kompendium. Texte aus dem Kompendium, aus denen Textstellen wörtlich übernommen werden, müssen dem Prüfungsaufsatz beigelegt werden. Die Fachlehrkräfte tragen Sorge dafür, dass im Kompendium sowie in der Ganzschrift keine unzulässigen Materialien (Hilfsmittel) enthalten sind, insbesondere keine Musteraufsätze. Das Kompendium muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden. Es wird nur an die Schülerinnen und Schüler bei der Prüfung ausgegeben, die die Aufgabe 3 wählen.

Die Aufgabe 4 „Produktiver Umgang mit Texten“ bezieht sich auf eine Ganzschrift.

Die Ganzschrift für die Prüfung 2009 ist: **„Kathrin Aehnlich, Alle sterben, auch die**

Löffelstöre“. Zu dieser Ganzschrift erhalten Sie ausführliche Informationen unter der Internet-Adresse www.schule-bw.de (Schularten/Realschule/Zentrale Prüfungen). Erlaubt ist die Benutzung der an der Schule eingeführten Ausgabe der für Aufgabe 4 vorgeschriebenen Ganzschrift. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen Randnotizen verwenden. Die Ganzschrift muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden. Die Ganzschrift wird für die Dauer der Prüfung nur den Schülerinnen bzw. Schülern zur Verfügung gestellt, die diese Aufgabe 4 bearbeiten. In der schriftlichen Prüfung darf ein Rechtschreibwörterbuch verwendet werden.

3. Mathematik

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik setzt sich aus einem Pflichtbereich und einem Wahlbereich zusammen. Im Wahlbereich werden vier Aufgaben angeboten, von denen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer drei auswählen und den Schülerinnen und Schülern vorlegen. Im Rahmen der Prüfung sind die Aufgaben des Pflichtbereichs und zwei der drei vom Fachlehrer bzw. von der Fachlehrerin ausgewählten Aufgaben des Wahlbereichs zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. Bearbeiten die Schülerinnen und Schüler mehr als zwei Aufgaben im Wahlbereich, so werden die beiden besten Lösungen gewertet. Die Benutzung einer zugelassenen Formelsammlung ohne Ergänzungen, eines nicht programmierbaren elektronischen Taschenrechners sowie die Benutzung von Parabelschablone und Zeichengeräten sind erlaubt. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden. Sie wird den Schülerinnen und Schülern bei der Prüfung ausgegeben.

Schulfremde:

Den Prüflingen der Schulfremdenprüfung stehen bei der schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik alle Aufgaben zur eigenen Auswahl zur Verfügung. Sie müssen folglich im **Wahlbereich 2 von den 4 Aufgaben bearbeiten** (im Pflichtbereich sind alle Aufgaben zu bearbeiten).

4. Pflichtfremdsprache

Die schriftliche Prüfung in der Pflichtfremdsprache besteht aus den Teilbereichen: textorientierte Aufgaben, kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen, themengebundene Sprachproduktion sowie Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten. Insgesamt steht den

Schülerinnen und Schülern dafür 120 Minuten Bearbeitungszeit zur Verfügung.
In der schriftlichen Prüfung darf kein Wörterbuch verwendet werden.

EuroKomPrüfung

Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 10 wird in der Pflichtfremdsprache der Realschule eine mündliche Prüfung durchgeführt, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt (EuroKomPrüfung). Diese wird von der Fachlehrerin bzw. vom Fachlehrer der Klasse und einer weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel einzeln oder zu zweit geprüft. Die EuroKomPrüfung dauert etwa 15 Minuten je Schülerin bzw. Schüler. Im Anschluss setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit. Über die EurokomPrüfung wird eine Niederschrift gefertigt und von den beiden beteiligten Lehrkräften unterschrieben.
Die Zentralen Maßstäbe EuroKom sind genau zu beachten.

5. Abendrealschulen und Freie Waldorfschulen

Die Prüfung findet zeitgleich mit der Prüfung der ordentlichen Realschulabschlussprüfung statt.

Die Abendrealschulen erhalten für die schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache die gleichen Aufgaben wie die öffentlichen und privaten Realschulen.

Die Freien Waldorfschulen erhalten für die schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch und Pflichtfremdsprache die gleichen Aufgaben wie die öffentlichen und privaten Realschulen. Für Mathematik werden gesonderte Aufgaben gestellt.

6. Schulfremdenprüfung

Die unteren Schulaufsichtsbehörden nehmen Meldungen bis zum 1. März jeden Jahres entgegen und beauftragen eine öffentliche Realschule mit der Durchführung der Abschlussprüfung. Die EuroKomPrüfung im Fach Englisch wird im gleichen Zeitraum wie die anderen mündlichen Prüfungen (nicht im ersten Schulhalbjahr) durchgeführt.

7. Mündliche Prüfung

In Ergänzung zu § 5 (2) der Prüfungsordnung wird für die mündliche Prüfung analog zur Kompetenzprüfung Folgendes festgelegt. Jedem Fachausschuss gehört als Leiter der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, das an einer anderen Schule tätig ist, an.